

SATZUNG DER GEMEINDE

**WENTORF** b Hmbg  
**ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 5**

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER BERLINER LANDSTRASSE (B 207) DER GEMEINDE WENTORF b HAMBURG, DEN HOHNHAUFEN AN DER STR. SCHMIDT U. DEM SONDERGEBIET DER EW. AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10 APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9 DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG WENTORF b Hmbg VOM 10.6.1970 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 5 ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUVV 1968 (BGBl. S. 1237 VOM 26.11.1968)

AUSGEBEITET VON KREISAMT DES

WENTORF b Hmbg

AM 21.3.1972

IN AUFGABE

ENTWORFEN UND AUSGESTELLT NACH § 98

UND § 99 BAUGESTALTERISCHES

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDE

VEREINBAR VOM 11.11.1971

UND § 10 BUNDESBAUGESETZ

DER VERLEGER DES BEBAUUNGSPLANES

BEZÜGLICH DER BEBAUUNGSPLAN-UND-TEXT-

BEI DER ZEIT VOM 30.03.1972 BIS 12.07.1972

NACH VERLEGER AM 20.07.1972 AUSDRÜCKLICH

BEKÄNNTUNG MIT DEM KINWEIS,

DASS ANREGUNGEN UND BEWÄHRUNGEN IN

DER AUSLEGUNGSZEIT ZULASSEN GEMACHT

WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELESEN

AM 30.03.1972

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER KATASTRALISCHE BESTAND AM

1.11.1970 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN

FEHLENDER DER NEUEN STRABER-  
 LICHEN PLANUNG WERDEN ALS WIKING-  
 DOKUMENT 23.03.1972

WATERBURG, DEN

DAS KATASTRAL

DIENST

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE BEI

VERLEGER VOM 10.05.1972 ÖFFENTLICH

BEI DER ZEIT VOM 30.03.1972 BIS 12.07.1972

NACH VERLEGER AM 20.07.1972 AUSDRÜCKLICH

BEKÄNNTUNG MIT DEM KINWEIS,

DASS ANREGUNGEN UND BEWÄHRUNGEN IN

DER AUSLEGUNGSZEIT ZULASSEN GEMACHT

WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELESEN

AM 30.03.1972

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

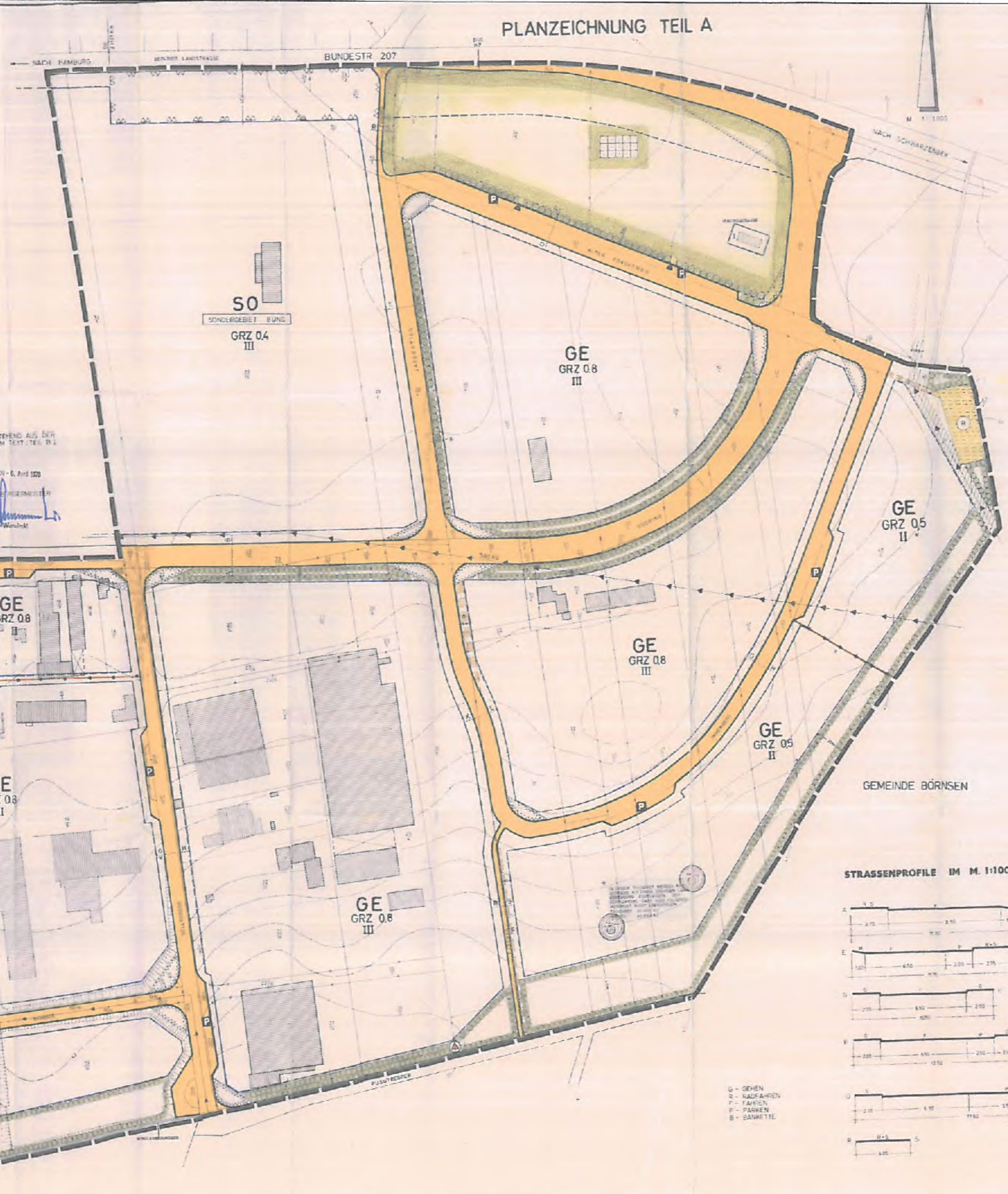
WENTORF

DER GEMEINDE WENTORF b Hmbg DEN -6.2.1970

DER BÜRGERMEISTER

WENTORF

PLANZEICHNUNG TEIL A



ZEICHENERKLÄRUNG:

1. FESTSETZUNGEN:

- BAUMLICHER GESTALTUNGSBEREICH § 9 (1) BBauG
- GE GEWERBEGEBIET § 8 BBauG
- SO SONDERGEBIET § 18 BBauG
- GRZ GRUNDLACENZAHL § 19 BBauG
- II ZAHL DER VOLLEDECKTE HOCHSTENS § 19 BBauG
- BAUGRENZEN § 23 BBauG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE § 9 (1) 1) BBauG
- OFFENTLICHE PARKPLÄTZE § 9 (1) 3) BBauG
- STRASSENBEDENKUNGSLEISTUNG § 9 (1) 1) BBauG
- GRÜNLÄCHEN - BAUERKLEINGÄRTEN § 9 (1) 1) BBauG
- MIT BEW.-FAHR- u. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZU GUNSTEN DER GEMEINDE § 9 (1) 1) BBauG
- ERFAHRTEN § 9 (1) 1) BBauG
- FLÄCHE FÜR AUSCHÜTTUNG § 9 (1) 1) BBauG
- REGENWASSERHALTEBETRIEBEN § 9 (1) 1) BBauG
- FÖRDERUNG ÖKONOMISCHER VERSORGENS- u. SONSTIGER ANLAGEN (HOCHFUNKTIONSBELASTUNG) § 9 (1) 1) BBauG
- UMFORMSTATION § 9 (1) 1) BBauG
- ANPFLANZUNGSFLÄCHEN § 9 (1) 1) BBauG (SEHE: TEXT, ZIFFER 4)
- BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1) 1) BBauG
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SCHUTZFLÄCHEN) § 9 (1) 1) BBauG
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (ANBAUVERBOTSZONE) § 9 (1) 1) BBauG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 9 (1) 1) BBauG

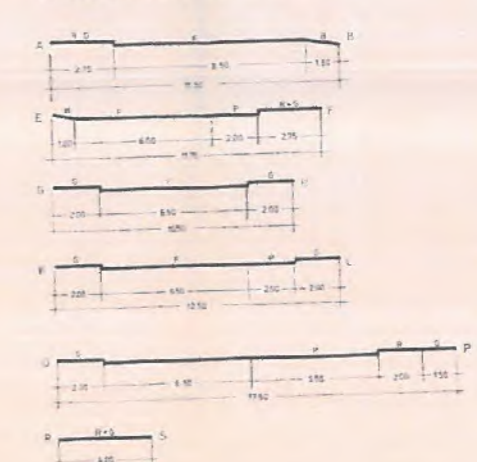
2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- ANBAUVERBOT - ANBAU- u. ANBAUVERBOTSZONE § 9 (1) 1) BBauG
- SCHUTZSTREIFEN

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- FLURKONTAKTANLAGEN - VORHANDEN
- FLURKONTAKTANLAGEN - VORHANDEN
- BESCHÜTTUNG
- HÖHENRICHTLINIEN
- MASS - ZAHL
- ABWASSERLEITUNG
- ERDGASLEITUNG
- FLURKONTAKTANLAGEN FORTFALLEND

STRASSENPROFILE IM M. 1:100



G - GEHEN  
 B - RAUFFAHREN  
 F - FAHRTEN  
 P - PARKEN  
 S - SANIETTIE

S a t z u n g

der Gemeinde Wentorf b.Hbg.  
über den Bebauungsplan Nr. 5

(Gewerbegebiet zwischen der Berliner Landstraße(B 207),  
der Gemeindegrenze zu Börnsen, den Wohnbauflächen an  
der Straße "Schanze" und dem Sondergebiet der Bw.)

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960  
(BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalt-  
terische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOBl.Schl.-H.S.59)  
in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchfüh-  
rung des Bundesbaugesetzes vom 9.12.1960 (GVOBl.Schl.-H.  
S.198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindever-  
tretung Wentorf b.Hbg. vom 10.6.1976 folgende Satzung  
über den Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Plan-  
zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

T e i l B : T e x t

1. Art der baulichen Nutzung:

- a) Außer den baulichen Anlagen gemäß § 8(2) BauNVO werden ausnahmsweise auch die baulichen Anlagen gemäß § 8(3) BauNVO zugelassen.
- b) Gemäß § 8(4) BauNVO werden bauliche Anlagen mit hohem Abwasseranfall (z.B. Pappe- und Papiererzeugung, Wäschereien, Konservenherstellung) nicht zugelassen.

2. Auf den als Sichtflächen festgesetzten Grundstücksteilen dürfen Pflanzen, Einfriedigungen und Nebenanlagen nicht höher als 80 cm über Oberkante Fahrbahn sein. (§ 9(1)15 BBauG und § 14(1) BauNVO)

3. Beiderseits der Straße "Südring" und an der Ostseite vom "Jägerstieg" können Einfahrten zugelassen werden, wenn die besondere Eigenart des Betriebes es erfordert. Das Erfordernis ist nachzuweisen. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Einfahrten angelegt werden.

4. Anpflanzungsflächen:

- a) Beiderseits der Straßen "Südring" und "Schanze" sind in jeweils 10 m Abstand Pappeln (Populus canescens) und Traubeneichen (Querens petraea) in gleichmäßiger Reihenfolge anzupflanzen.

- b) An der östlichen und südöstlichen Grenze des Planbereiches sind die Anpflanzungsflächen knickartig zu gestalten. Auf diesen Flächen und auch an der südlichen Plangrenze sind Hagebutte, Schlehe, Hasel, Holunder und Hartriegel zu pflanzen. An der südlichen Plangrenze ist desweiteren Korbweide anzupflanzen.
- c) Auf den Aufschüttungsflächen im westlichen Planbereich sind baum- und strauchartige Kiefern (Pinus mugo) anzupflanzen. Am Böschungsfuß sind in jeweils 10 m Abstand Pappeln (Populus canescens) und Traubeneichen (Querens petraea) in gleichmäßiger Reihenfolge anzupflanzen. Die übrigen an den Aufschüttungsflächen festgesetzten Anpflanzungsflächen sind mit Hagebutte, Schlehe, Hasel, Holunder und Hartriegel zu bepflanzen.

Entworfen und aufgestellt nach  
§§ 8 und 9 BBauG auf der Grund-  
lage des Aufstellungsbeschlusses  
der Gemeindevertretung vom 13.11.1961

Wentorf b.Hbg., den 30. März 1977

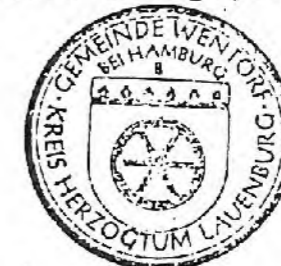


Der Bürgermeister:

Werwinski

Der Entwurf des Bebauungsplanes,  
bestehend aus Planzeichnung und  
Text, sowie die Begründung haben  
in der Zeit vom 30.10. bis 1.12.1975  
nach vorheriger am 20.10.1975 ab-  
geschlossener Bekanntmachung mit  
dem Hinweis, dass Anregungen und  
Bedenken in der Auslegungsfrist  
geltend gemacht werden können,  
öffentlich ausgelegen.

Wentorf b.Hbg., den 30. März 1977



Der Bürgermeister:

Werwinski